

# Hausordnung für das Gymnasium und Realgymnasium<sup>1</sup>

- § 1 Das Gymnasium des Instituts Sacré Coeur der Erzdiözese Wien in Pressbaum ist eine katholische Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht, die ihre besondere Aufgabe darin sieht, über die allgemeine Zielsetzung der österreichischen Schule hinaus, eine Schulgemeinschaft im Sinne des Zweiten Vatikanischen Konzils zu schaffen, die jungen Menschen dabei hilft ihre Persönlichkeit zu entfalten.<sup>2</sup>  
Deshalb erfolgt die Ausbildung der Schüler nach den jeweils geltenden Lehrplänen der österreichischen Schule, die Förderung der Schüler nach den Grundsätzen des Schulorganisationsgesetzes § 2 (1)<sup>3</sup> und die Formung der Schüler in charakterlicher und religiöser Haltung im Sinne des Zweiten Vatikanischen Konzils.
- § 2 Dieses Ziel kann nur in enger Zusammenarbeit aller Schulpartner (Erziehungsberechtigte, Schüler, Lehrer) erreicht werden. Wir setzen diesen Willen zur Zusammenarbeit voraus, sobald uns ein Kind für Unterricht und Erziehung anvertraut wird. Bei Problemen und Konflikten leisten Direktion, Klassenvorstand und gewählte Eltern- und Schülervertreter Hilfe.
- § 3 Zur Förderung der Schulpartnerschaft und des Ansehens der Schule im allgemeinen werden alle Eltern eingeladen, mit der Direktion und den Professoren - allenfalls unter Einschaltung der Organe des Elternvereins - ständigen Kontakt zu pflegen. Auf diesem Weg vorgebrachte Wünsche, Anregungen und Anliegen sind jederzeit willkommen. Für persönliche Kontakte stehen primär die Sprechstunden der Lehrer und die Elternsprechtage zur Verfügung.
- § 4 Zur Verwirklichung der gestellten Aufgabe muss die katholische Schule von allen Schülern die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten verlangen. Damit die Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens verwirklicht werden kann, begegnen Schüler, Lehrer und Eltern einander mit Achtung und Höflichkeit, Mitschüler einander mit Rücksicht und Hilfsbereitschaft. Das Grüßen ist der einfachste Ausdruck dieser Haltung.
- § 5 Die Anwendung von Gewalt wie z.B. Raufereien, Mobbing und Beschimpfungen wird ebenso durch die Verhaltensvereinbarungen geahndet wie Eigentumsdelikte und Vandalismusakte.<sup>4</sup>
- § 6 Das Ansehen der Schule ist stets zu wahren. Dies betrifft auch das Verhalten außerhalb der Schule (Schulgelände, Schulweg, öffentliche Verkehrsmittel und deren Haltestellen). Das Begehen der Gleiskörper der Bahn ist verboten, zum Überqueren der Gleise sind die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Schrankenanlagen, Übergänge) zu benützen. Im Haltestellenbereich haben sich die Schüler so zu verhalten, dass sie weder sich selbst noch andere Personen gefährden.
- § 7 Die Schüler unterliegen während der Unterrichtszeit und bei Schulveranstaltungen der Aufsicht der Schule. Damit die Schule ihrer Verantwortung gegenüber den Schülern und deren Erzie-

---

<sup>1</sup> Im weiteren ersetzt durch Gymnasium

<sup>2</sup> Siehe Abschnitt „Gravissimum Educationis“ im Anhang

<sup>3</sup> SCHOG §2 (1) Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und für den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.

Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichtgetreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

<sup>4</sup> Siehe Abschnitt Verhaltensvereinbarungen

hungsberechtigten gerecht werden kann, ist das Verlassen des Schulgebäudes oder eines anderen Unterrichtsortes während der Unterrichtszeit und der Pausen nicht gestattet.<sup>5</sup>

Für das Betreten des Schulgebäudes sind für Schüler des Gymnasiums ausschließlich der Schülereingang und Internatseingang vorgesehen. Dort stehen auch bei Schlechtwetter dementsprechende Aufenthaltsbereiche (ohne Aufsicht!) zur Verfügung.

Die Beaufsichtigung der Schüler beginnt 15 Minuten vor dem allgemeinen Unterrichtsbeginn. Ab diesem Zeitpunkt ist es Schülern gestattet die Aufenthaltsbereiche beim Schülereingang und bei der Internatshalle zu verlassen und die Gänge und Klassenräume zu betreten.

In den Pausen ist den Schülern der Aufenthalt auf den Gängen des ersten und zweiten Stocks, in der großen Pause (nach der 2. Stunde) auch in der Internatshalle und dem von der Direktion zugewiesenen Außenbereich gestattet. Das Verlassen dieser Bereiche ist verboten.

Die Aufsicht der Schule endet mit dem Ende der letzten Vormittagsstunde einer Klasse. Zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht ist keine Beaufsichtigung der Schüler möglich, der Aufenthalt im Schulgebäude ist aber in folgenden Bereichen bis spätestens 15<sup>30</sup> Uhr gestattet:

- Schüleraufenthaltsraum beim Schülereingang
- 1. Stock: Pausenhalle und vor dem Biologiekustodiat
- 2. Stock: Bereich über dem Biologiekustodiat

Auch in dieser Zeit ist den Anweisungen von Lehrern, Erziehern und Hauspersonal Folge zu leisten.

Außerhalb der Schulzeit dürfen Klassenräume nur mit besonderer Genehmigung betreten werden.

- § 8 Die Pausen zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden dienen der Erholung der Schüler sowie der Vorbereitung für die nächste Stunde. Lärmen, Laufen und Herumtollen in den Gängen ist zu unterlassen. Das Lüften der Klassenzimmer darf nur in Anwesenheit eines Lehrers erfolgen, in den Pausen sind die Fenster geschlossen zu halten.
- § 9 Die Schüler haben sich pünktlich zum Unterricht einzufinden. Dies gilt sowohl für den Unterrichtsbeginn des jeweiligen Tages als auch für jede einzelne Unterrichtsstunde. Verspätetes Eintreffen im Unterricht bedarf in jedem Fall einer Erklärung<sup>6</sup> und wird nach den Verhaltensvereinbarungen zur Förderung von Pünktlichkeit und Präsenz geahndet.<sup>7</sup> Nach dem Läuten haben sich die Schüler auf ihren Plätzen in der Klasse aufzuhalten.
- § 10 Der Besuch der Krankenabteilung ist grundsätzlich nur mit schriftlicher Erlaubnis eines Lehrers gestattet. Ausgenommen sind Unglücksfälle und Gefahr.
- § 11 Bei Verhinderung eines Schülers (z.B. Krankheit), am Unterricht teilzunehmen, ist die Schule möglichst am ersten, spätestens aber am dritten Tag mündlich, telefonisch oder schriftlich zu benachrichtigen. Anzeigepflichtige Krankheiten sind umgehend der Direktion zu melden.<sup>8</sup> Am ersten Tag des Wiedererscheinens des Schülers in der Schule ist eine schriftliche Entschuldigung mit Angabe des Grundes und der Dauer der Verhinderung vorzulegen. Klassenvorstand und Direktor sind berechtigt, bei begründetem Zweifel am angegebenen Verhinderungsgrund die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu verlangen oder sich auf geeignete Weise über den Grund der Abwesenheit Gewissheit zu verschaffen. Bleibt ein Schüler durch sechs aufeinanderfolgende Schultage ohne telefonische oder schriftliche Angabe des Grundes dem Unterricht fern und wird das Versäumnis trotz schriftlicher Aufforderung binnen weiterer sechs Schultage nicht aufgeklärt, so gilt der Schüler als von der Schule abgemeldet.<sup>9</sup>

<sup>5</sup> Siehe Schulordnung § 2 Abs. 4

<sup>6</sup> Siehe Schulordnung § 2 Abs. 2-3 und § 3

<sup>7</sup> Siehe Abschnitt Verhaltensvereinbarungen

<sup>8</sup> Siehe Schulordnung § 7

<sup>9</sup> SCHUG § 45

(1) Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

a) bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3),

- § 12 Zusätzlich zum Verbot des Rauchens und des Genusses alkoholischer Getränke in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen<sup>10</sup> ist das Kauen von Kaugummi während des Unterrichts nicht erlaubt und in den Pausen unerwünscht.
- § 13 Die Führung des Mitteilungsheftes als wichtiges Mittel der Kommunikation zwischen Eltern und Professoren ist für alle Schüler verpflichtend.
- § 14 Die Schüler haben die für sie bestimmte Anschlagtafel am Gang im 1. Stock mit den sie betreffenden Mitteilungen täglich zu beachten.
- § 15 Schüler mit Motorfahrzeugen dürfen im Institutsbereich nur den kürzesten Weg zum Abstellplatz zurücklegen. Das Befahren des übrigen Institutsgeländes ist für sie verboten.
- § 16 Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen vom Schüler nicht mitgebracht werden. Dazu gehören auch Elektrogeräte wie Wasserkocher, Kaffeemaschinen, Mikrowellenherde, und Stereoanlagen. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben. Abgenommene Gegenstände sind nach Beendigung des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung dem Schüler zurückzugeben, sofern es sich nicht um sicherheitsgefährdende Gegenstände handelt; sicherheitsgefährdende Gegenstände dürfen nur dem Erziehungsberechtigten - sofern der Schüler eigenberechtigt ist, diesem - ausgefolgt werden, wenn deren Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.<sup>11</sup>
- § 17 Die Schüler sind vor dem Gebrauch von Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen können, auf die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam zu machen. Verletzt ein Schüler die Sicherheitsvorschriften, ist er nachweisbar zu ermahnen und ihm der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tag anzudrohen. Bei weite-

---

b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben (Abs. 4),

c) bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 11 Abs. 6).

(2) Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere: Krankheit des Schülers; mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen des Schülers; Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers unbedingt bedürfen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers oder in der Familie des Schülers; Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist; Dauer der Beschäftigungsverbote im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz.

(3) Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich zu erfolgen. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann der Klassenvorstand oder der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war.

(4) Auf Ansuchen des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter (der Abteilungsvorstand) die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.

(5) Wenn ein Schüler einer mittleren oder höheren Schule länger als eine Woche dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen (Abs. 3) und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer weiteren Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet (§ 33 Abs. 2 lit. c). Die Wiederaufnahme des Schülers ist nur mit Bewilligung des Schulleiters zulässig, die nur dann zu erteilen ist, wenn das Fernbleiben nachträglich gerechtfertigt wird und die Unterlassung der Mitteilung an die Schule aus rücksichtswürdigen Gründen unterblieben ist.

(6) Für die der Schulpflicht unterliegenden Schüler sind anstelle der vorhergehenden Absätze § 9, § 22 Abs. 3 und § 23 des Schulpflichtgesetzes 1985 anzuwenden.

(7) Das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen ist nur zulässig:

a) bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3),

b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist.

<sup>10</sup> Schulordnung § 9

<sup>11</sup> Schulordnung § 4 Abs. 4

rem Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften ist er von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage auszuschließen. Der dadurch versäumte Unterricht ist wie ein Unterricht zu behandeln, dem der Schüler unentschuldig fernbleibt.<sup>12</sup>

- § 18 Hinsichtlich der Kleidung der Schüler wird festgehalten, dass es keine Schuluniform gibt, aber eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechende Kleidung erwartet wird.<sup>13</sup> Bei Gottesdiensten und anderen festlichen Anlässen wird eine dementsprechende festliche Kleidung erwartet.
- § 19 Jede Klasse ist verantwortlich für die Einrichtungsgegenstände ihres Klassenzimmers und für die Ordnung im Raum während der Unterrichtszeit und nach deren Beendigung. Unterrichtsräume die allen Klassen zur Verfügung stehen, und deren Inventar, ist besondere Achtsamkeit zu widmen. Wenn der Schule Einrichtungsgegenstände (Kästen, Sitzgelegenheiten etc.) zur Verfügung gestellt werden, dann ist vorher das Einverständnis mit der Direktion herzustellen. In jedem Falle sind die Einrichtungsgegenstände am Ende des Unterrichtsjahres wieder abzutransportieren.<sup>14</sup>
- § 20 Die Klassenräume können und sollen von den Schülern dekorativ gestaltet werden. Dabei ist zu beachten, dass keine diskriminierenden und gewaltverherrlichenden Dekorationen verwendet werden. Die in jedem Klassenraum angebrachten Kreuze sind mit dem nötigen Respekt zu behandeln und keinesfalls in die Klassendekoration einzubeziehen.
- § 21 Im Unterricht ist die Inbetriebnahme elektronischer Geräte aller Arten (Handy, Pager usw.) verboten. Ausgenommen sind nur jene Geräte, die vom Lehrer für den Unterricht zugelassen sind.
- § 22 Für den Turnunterricht ist eine eigene Kleidung erforderlich, die den Anforderungen des Unterrichts entspricht und aus hygienischen Gründen in regelmäßigen Abständen zur Reinigung nach Hause mitzunehmen ist.
- § 23 Nach Unterrichtsschluss dürfen Bücher, Hefte und dergleichen nur in den hierfür bestimmten Schränken zurückgelassen werden.
- § 24 Abfälle sind in den hierfür bestimmten Abfallkübeln im Sinne der Aktion Abfalltrennung zu deponieren. Es kann nur der im Haus anfallende Müll entsorgt werden.
- § 25 In jeder Klasse sind wöchentlich Klassenordner zu bestellen, die für das Säubern der Tafel in den Pausen sorgen. Sie haben sicherzustellen, dass am Beginn jeder Stunde das Klassenbuch zum Eintragen vorliegt. Sie haben die Beleuchtung beim Verlassen der Klasse abzuschalten.
- § 26 Grobe Verstöße gegen die Hausordnung können mit dem Ausschluss aus der Schule geahndet werden.

---

<sup>12</sup> Schulordnung § 5

<sup>13</sup> Schulordnung § 4 Abs. 1

<sup>14</sup> Schulordnung § 4 Abs. 3